



**JStG 2020 & Änderungen des AEAO**  
**Zweckbetrieb & Katalogzweckbetrieb**  
Zwei Klarstellungen zu einzelnen Zweckbetrieben

Stand: 21.10.2021

---

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen. Das Gesetz nennt hier Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und wirtschaftlich hilfebedürftige Personen. Im Zuge der Änderung des **Anwendungserlasses zur Abgabenordnung** hat das Bundesfinanzministerium zwei Klarstellungen zu einzelnen Zweckbetrieben getroffen:

- **Flüchtlinge** zählen aufgrund ihrer psychischen, physischen oder wirtschaftlichen Situation regelmäßig zu dem genannten Personenkreis. Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen müssen daher nicht prüfen, ob die sonst für die Anerkennung mildtätiger Zwecke geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) erfüllt sind.

**Hinweis** Die Einrichtungen dürfen nicht des Erwerbs wegen betrieben werden.

- **Einrichtungen**, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde und für körperbehinderte Menschen sowie für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen unterhalten werden, sind Zweckbetriebe. Begünstigte Einrichtungen sind insbesondere **Werkstätten**, die zur Fürsorge von blinden Menschen, Menschen mit körperlichen Behinderungen sowie Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen unterhalten werden.